



SACHSEN-ANHALT

Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt,
Olvenstedter Straße 1-2, 39108 Magdeburg

Einschreiben / Rückschein

Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin



LANDESBETRIEB
BAU- UND LIEGENSCHAFTS-
MANAGEMENT
SACHSEN-ANHALT

Verantwortung gestalten.

Informationszugang nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA)

Neuer Gebührenbescheid

Sehr geehrter Herr Semsrott,

der Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt hatte am 03.12.2018 gegenüber der Open Knowledge Foundation e.V. einen Gebührenbescheid in Höhe von 710,00 € erlassen. Dieser Bescheid wurde heute mit gesondertem Bescheid gegenüber der Open Knowledge Foundation Deutschland e. V. aufgehoben, weil darin nicht der richtige Adressat bezeichnet worden war. Daher ergeht nunmehr der folgende neue Gebührenbescheid:

1. Aufgrund des Bescheides vom 17.01.2017 über die eingeschränkte Gewährung des Informationszugangs wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 € erhoben.
2. Bitte zahlen Sie den Betrag von 250,00 € bis zum 28.06.2019 unter dem angegebenen Verwendungszweck auf das folgende Konto:

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Magdeburg, 28.05.2019

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen/Meine Nachricht
vom:

112.3-0083/18

Bearbeitet von:

Fax: 4848

Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg

Tel.: (0391) 567 - 4800
Fax: (0391) 567 - 4848
E-Mail - Adresse Poststelle:
Poststelle.BLSA@sachsen-
anhalt.de

Bearbeiteradresse:
Landesbetrieb Bau- und
Liegenschaftsmanagement
Sachsen-Anhalt
-Direktion-
Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE5781000000081001531
BIC: MARKDEF1810

Verwendungszweck: 112.3 Information nach IZG LSA
Empfänger: Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE57 8100 0000 0081 0015 31
BIC: MARKDEF1810

Begründung:

1. Grundlage des Gebührenbescheides ist der Bescheid über die Gewährung des von Informationszugangs vom 17.01.2017. Damals wurde Ihnen auf eigenen Antrag der Vertrag zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der Ernst & Young Real Estate GmbH über die Evaluierung des Betriebs der JVA Burg Madel als PPP-Projekt vom 08.01.2013 zur Kenntnis gegeben. Der Bescheid vom 17.01.2017 war an Sie persönlich gerichtet mit der Zustellanweisung „c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.“. Dieses „c/o“ dient im Geschäftsverkehr zur Benennung einer Zustelladresse, wenn der Empfänger keine eigene Anschrift hat oder diese nicht angeben möchte. Da Sie, Herr Semsrott, sowohl der Antragsteller als auch der Empfänger des IZG-Bescheides vom 17.01.2017 sind und dieser Bescheid bereits die Kostengrundentscheidung enthält („Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.“) muss der daraus folgende Gebührenbescheid ebenfalls an Sie persönlich adressiert sein.

2. Rechtsgrundlage dieses Gebührenbescheides ist § 10 Abs. 1 und 3 des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) i. V. m. Teil A Nr. 1 der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Kosten nach dem IZG LSA (IZG LSA KostVO). Teil A Nr. 1 der Anlage zu § 1 der IZG LSA KostVO verweist auf § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA), wonach die Gebühr nach dem angefallenen Zeitaufwand zu bemessen ist.

Zu der Bearbeitung Ihres Antrages gehörten unter anderem die Auswertung des o. g. Vertrages im Hinblick auf Rechte und schutzwürdige Interessen der Vertragsparteien und Dritter, die Beteiligung des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung und des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, die Anhörung der Ernst & Young Real Estate GmbH sowie die rechtliche Prüfung und die Gewährung des Informationszugangs in der Ihnen bekannten Form. Insgesamt war der zuständige Bedienstete mindestens 10 Arbeitsstunden mit der Bearbeitung Ihres Antrags nach dem IZG LSA befasst.

Der befasste Beamte ist als Volljurist in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes eingruppiert. Für ihn ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 AllGO LSA ein Stundensatz von 71 Euro zugrunde zu legen.

Daraus ergäbe sich eine Gebühr nach dem angefallenen Zeitaufwand in Höhe von 710 Euro. Da dieser Betrag die Höchstgebühr für die Erteilung von Auskünften nach § 1 Abs. 2 i. V. m. 7 Abs. 3 IZG LSA gemäß Teil A Nr. 1 der IZG LSA KostVO überschreitet, kann die Gebühr jedoch höchstens 500 € betragen.

3. Eine Gebührenbefreiung nach § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wurde geprüft. Im Ergebnis liegen deren Voraussetzungen jedoch nicht vor: Nach Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt ist für die Gebührenbefreiung nach § 2 Abs. 2 VwKostG LSA maßgeblich, ob die Behörde mit der Gewährung des Informationszugangs ein eigenes – von ihr selbst zu wahrendes – öffentliches Interesse befriedigt habe. Es handelt sich um eine eng begrenzte Ausnahme, die in der Regel nur dann eingreift, wenn die Amtshandlung auch ohne Antrag vorzunehmen wäre.

Im vorliegenden Fall wäre der Informationszugang in Form der Bekanntgabe des Vertrages vom 08.01.2013 ohne Ihren IZG-Antrag nicht gewährt worden. Auch eine Pflicht zur Veröffentlichung der Ihnen gewährten Informationen in einem elektronischen Informationsregister bestand (und besteht) nicht. Daher liegen die von der Rechtsprechung geforderten Voraussetzungen für ein Absehen von der Gebührenerhebung – entgegen der Rechtsansicht des von Ihnen angerufenen Landesbeauftragten für den Datenschutz – nach § 2 Abs. 2 VwKostG LSA hier nicht vor.

4. Die sich aus Punkt 2 ergebende Gebühr für die Erteilung des Informationszugangs wird nach § 12 Abs. 2 Satz 2 VwKostG LSA aus Billigkeitsgründen um die Hälfte ermäßigt. Dabei wurde berücksichtigt, dass Sie den Antrag nicht aus persönlichem oder wirtschaftlichem Interesse gestellt haben, sondern um die Öffentlichkeit über die Plattform fragdenstaat.de über von der Verwaltung abgeschlossene Beraterverträge und PPP-Projekte zu informieren und damit u. a. die sinnvolle Verwendung von Steuergeldern überprüfbar zu machen. Vor diesem Hintergrund erscheint es unbillig, die durch die Komplexität des Falles und durch noch nicht abschließend geklärte Zweifelsfragen entstandenen Verwaltungskosten einseitig Ihnen aufzuerlegen. Daher ist eine Ermäßigung der Gebühr um 50 % im vorliegenden Fall angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA) erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet:
Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Direktion, Olvenstedter Straße 1-2,
39108 Magdeburg

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: justizariat_blsa@sachsen-anhalt.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

